

**No. 51648\***

---

**Switzerland  
and  
Luxembourg**

**Agreement between the Swiss Federal Council and the Grand Duchy of Luxembourg in the field of films (Co-production Agreement between Switzerland and Luxembourg) (with annexes). Cannes, 15 May 2011**

**Entry into force:** *1 August 2013, in accordance with article 15*

**Authentic text:** *German*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Switzerland, 23 January 2014*

*\*No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

---

**Suisse  
et  
Luxembourg**

**Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg dans le domaine du cinéma (Accord de coproduction entre la Suisse et le Luxembourg) (avec annexes). Cannes, 15 mai 2011**

**Entrée en vigueur :** *1<sup>er</sup> août 2013, conformément à l'article 15*

**Texte authentique :** *allemand*

**Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies :** *Suisse, 23 janvier 2014*

*\*Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

# ABKOMMEN

zwischen der Regierung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und

der Regierung des Grossherzogtums  
Luxemburg

auf dem Gebiet des Films  
(Koproduktionsabkommen zwischen der  
Schweiz und Luxembourg)

## ABKOMMEN

zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg auf dem  
Gebiet des Films

(Koproduktionsabkommen zwischen der Schweiz und Luxembourg)

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Grossherzogtums  
Luxemburg (nachfolgend «Parteien» genannt),

- in der gemeinsamen Absicht, die Beziehungen auf dem Gebiet des  
Films zwischen den Parteien zu erneuern und zu verstärken,
- in Anbetracht der Notwendigkeit, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
des Films unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gesetzgebungen und  
der Marktgegebenheiten zu aktualisieren,

sind wie folgt übereingekommen:

### **I. Koproduktion**

#### **Art. 1 Begriffe**

Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff «Film» unabhängig von  
Länge, Träger und Filmgattung (Spiel-, Animations-, Dokumentarfilm) alle  
Filme, die den für die Filmwirtschaft geltenden Bestimmungen der Parteien  
entsprechen und deren Erstaufführung im Kino stattfindet.

#### **Art. 2 Wirkungen**

<sup>1</sup>Die in Koproduktion realisierten und nach diesem Abkommen anerkannten  
Filme (Koproduktionsfilme) gelten als nationale Filme, entsprechend der im  
Hoheitsgebiet jeder der beiden Parteien geltenden Gesetzgebung. Sie  
geniessen auf dem Hoheitsgebiet jeder der Parteien vollumfänglich die  
Vergünstigungen, die sich aus den geltenden oder zukünftigen  
Bestimmungen zur Filmindustrie jeder der Parteien ergeben.

<sup>2</sup>Finanzhilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer Partei gewährt werden, erhält der jeweilige Koproduzent nach Massgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts.

### **Art. 3 Verfahren und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden**

<sup>1</sup>Um nach diesem Abkommen zugelassen zu werden, müssen die Koproduktionsfilme einen Monat nach Abschluss der Dreharbeiten von den zuständigen Behörden beider Parteien anerkannt worden sein.

<sup>2</sup>Die Gesuche um Anerkennung müssen die dafür von jeder Partei vorgesehenen Verfahren einhalten und den in Anhang 1 festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

<sup>3</sup>Die zuständigen Behörden der beiden Parteien stellen sich gegenseitig alle Informationen für die Genehmigung, die Ablehnung, die Abänderung oder den Rückzug von Anerkennungsgesuchen gemäss diesem Abkommen zu.

<sup>4</sup>Vor der Ablehnung eines Gesuchs müssen sich die zuständigen Behörden der beiden Parteien konsultieren.

<sup>5</sup>Wenn die zuständigen Behörden der beiden Parteien einen Film als Koproduktion nach diesem Abkommen anerkannt haben, kann diese Anerkennung später nicht mehr annulliert werden, ausser wenn die Behörden dies einvernehmlich beschliessen.

<sup>6</sup>Die zuständigen Behörden sind:

- a. in der Schweiz: das Bundesamt für Kultur;
- b. im Grossherzogtum Luxemburg: der nationale Filmfonds (Fonds national de soutien à la production audiovisuelle).

### **Art. 4 Anforderungen an die Produktionsunternehmen und die Mitarbeitenden**

<sup>1</sup>Um eine Anerkennung gemäss diesem Abkommen zu erhalten, müssen die Filme von Produktionsgesellschaften realisiert werden, die eine gute technische und finanzielle Organisation aufweisen sowie über professionelle Erfahrung verfügen, die von der zuständigen Behörde der Partei, der sie angehören, anerkannt wird.

<sup>2</sup>Um die Vergünstigungen dieses Abkommens in Anspruch nehmen zu können, müssen die Produktionsgesellschaften den Anforderungen der jeweiligen nationalen Bestimmungen entsprechen.

<sup>3</sup>Die an der Herstellung eines Films Beteiligten müssen folgendem Personenkreis angehören:

In Bezug auf die Schweizer Eidgenossenschaft:

- Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- Inhaber einer Niederlassungsbewilligung in der Schweiz,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedlandes der Europäischen Freihandelsassoziation.

In Bezug auf das Grossherzogtum Luxemburg:

- Luxemburgische Staatsangehörige,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen),
- Personen jedweder Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz im Grossherzogtum Luxemburg,
- Personen jedweder Staatsangehörigkeit, die gemäss Verwaltungspraxis den luxemburgischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,
- Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit sie aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gleichgestellt sind.

<sup>4</sup>Können Personen nach diesen Bestimmungen beiden Parteien zugeordnet werden, so haben sich die Produzenten über die Zuordnung zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so werden sie dem Staat jenes Produzenten zugeordnet, der sie vertraglich verpflichtet.

<sup>5</sup>Ausnahmen für Mitarbeiter aus anderen Staaten können von den zuständigen Behörden der beiden Parteien einvernehmlich zugelassen werden.

## **Art. 5 Anforderungen betreffend Dreharbeiten**

<sup>1</sup>Studioaufnahmen sind vorzugsweise in Studios durchzuführen, die sich im Staatsgebiet der einen oder anderen Partei dieser Vereinbarung befinden.